

die durch die einzelnen Zulagen eintreten, dürften auf einseitig gestörten Abbau zurückzuführen sein. Avitaminosen sind also nicht „Mangelkrankheiten“ in dem Sinne, daß nur das Fehlen eines Faktors die Krankheit herbeiführt, sondern sie werden gleichzeitig aktiv durch andere Stoffe der Diät hervorgerufen, sofern ein solcher Vitaminfaktor fehlt. — *Aussprache:* Prof. Bergmann betont, daß man hier vor einem Wendepunkt in den Anschauungen stehe. Prof. Frenkel von Krebsinstitut wies auf Analogien zwischen Avitaminosen und Krebsentwicklung hin. Während der Gravidität und Lactation sei infolge des Fortfalls der Vitamine die Krebsentwicklung gehemmt. Die Übertragung des Rattenkarzinoms auf die Maus gelingt leichter bei einer Hypervitamindiät. Die Sterblichkeit an Krebs beim Menschen sei in den Sommermonaten mit ihrer vitaminreicher Kost am höchsten. Bei Krebskrankungen empfiehlt sich also eine zwar calorisch ausreichende, aber vitaminarme Kost. Prof. Zondek wies auf die Analogien zwischen Vitamin und Schwermetallen hin. Im Schlußwort wies Vortr. auf die wahrscheinlich besondere Bedeutung des HG-Faktors für das Karzinom hin und teilte mit, daß es gelungen sei, Thyroxinschäden durch Kupfersalze aufzuheben.

Verein zur Förderung der Moorkultur im Deutschen Reiche.

Festversammlung zur Feier des 50jährigen Bestehens.

Berlin, 31. Januar 1933.

Vorsitzender: Rimpau.

Geheimrat Prof. Dr. Dr. h. c. Tacke, Bremen, Festvortrag: „50 Jahre Vereinstätigkeit auf dem Gebiete des Moorwesens.“

Vortr. verzeichnete die Vorgänge seit der ersten Hauptversammlung, die am 17. Februar 1883 in Berlin stattfand; er schilderte die Tätigkeit der Moorversuchsstation, ihre bekannten Verdienste um die Einführung des Thomasmehls und die Erforschung der Anwendung der Düngemittel auf Moorböden, um die Saatzucht und die Torftechnik. —

Es folgte die Erstattung des *Jahresberichtes*. Die Technische Abteilung hat sich wie in früheren Jahren die Beratung von Mitgliedern des Vereins und anderer Torfinteressenten angelegen sein lassen. Daneben bestand ihre Aufgabe in der Auswertung maschineller Neuerungen und in der Beobachtung und Begutachtung von technischen Errungenschaften in der Torfindustrie des In- und Auslandes. Die Verbindung mit den ausländischen Torfwirtschaften konnte aufrechterhalten und die Fortschritte der sich besonders stark entwickelnden russischen Torfindustrie konnten durch regen Meinungsaustausch sowie durch Übersetzung torftechnischer Artikel den Interessenten zugängig gemacht werden. Auf dem Gebiete der künstlichen Torfentwässerung betätigte sich die Technische Abteilung in gleicher Weise wie in den Vorjahren. Von den Sonderarbeiten des Vereins verdienen die Kartoffelsaatgutwechselversuche von Moor auf Mineralboden und umgekehrt besonderes Interesse. —

Dr. Brüne, Vorsteher der Moor-Versuchs-Station, Bremen: „Neuere Erfahrungen auf dem Gebiete der Moor- und Heidekultur.“

Vortr. zeigte den günstigen Einfluß großer Kalkmengen auf die Stickstoffausnutzung. Das Weglassen von Kali in der Düngung führt sofort zu Mißerfolg, beim Weglassen von Phos-

phorsäure tritt das Nachlassen im Erntergebnis langsamer ein. Heute, wo Thomasmehl knapp ist, muß wieder an die Verwendung von Algierphosphat gedacht werden. Durch zwölf Jahre hindurch ausgeführte Versuche mit Algierphosphat haben ergeben, daß Algierphosphat und Thomasmehl auf Ödland gleichwertig sind. Durch etwa fünfzehn Jahre kann Algierphosphat unbedenklich verwendet werden, nach dieser Zeit tritt eine starke Neutralisation des Bodens ein. Eine sehr günstige Wirkung auf den Ernteartrag wurde durch 30 kg Kupfersulfat je Hektar erzielt. Versuche mit Sojabohnen auf Moorböden zeigten eine günstige Entwicklung. —

Prof. Dr. Freckmann, Direktor des Instituts für Kulturtechnik der Landwirtschaftlichen Hochschule, Berlin: „Vergangenheits- und Zukunftsfragen der deutschen Niederungs-moorkultur.“

Bei genügender Beratung werden sich Nieder- und Hochmoore auch wirtschaftlich für die Siedlung als geeignet erweisen. —

Dr. Schroeder, Ober-Regierungs- und Baurat im Preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Berlin: „Arbeitsbeschaffung durch Meliorationen.“

Da die Nahrungsmittelfreiheit aus eigener Scholle keineswegs erreicht ist, die industrielle Ausfuhr sich aber kaum günstig gestalten wird, so sind landwirtschaftliche Meliorationen besonders günstig vom Standpunkt der Arbeitsbeschaffung. Nach den Berechnungen des Vortr. könnte man auf diesem Wege für 265 000 Erwerbslose Arbeit beschaffen. Besonders wichtig sind Flussregulierungen und Deichbauten. Nicht vergessen sollte man ferner alle alten unfertigen Meliorationen. —

Prof. Dr. Keppler, Leiter der Versuchsanstalt für technische Moorverwertung an der Technischen Hochschule Hannover: „Deutsche Torftechnik einst und jetzt.“

Zur Zeit der Gründung des Vereins bestand bereits eine ziemlich entwickelte Torftechnik. Die Eisenbahn war noch nicht so ausgebaut, daß ihr überall der eigene Brennstoff zur Verfügung stand. Durch Ausdehnung des Eisenbahnnetzes trat besonders in Bayern und Hannover eine Förderung der Torftechnik ein. Ebenso war schon einige Jahre vor Gründung des Vereins die Torfstreutechnik entstanden. Als die Entwicklung des Eisenbahnwesens einsetzte, begann man, Kanäle als Vorfluter für die Hochmoore zu bauen, und es entstanden die Geräte für die Großgewinnung von Torf. Als ungefähr im Jahre 1908 der Absatz für Torf gering wurde, schlug die Torftechnik wieder eine neue Richtung ein; man ging an die Verwendung von Torf an Ort und Stelle, es kam zur Errichtung der Kraftzentrale in Wiesmoor. Die technische Entwicklung der Großgasmotoren wurde hier ebenso dienstbar gemacht wie das Mond-Gasverfahren, womit eine Gewinnung von Ammoniak verbunden war. Als dann diese Gewinnung nach dem Kriege unrentabel wurde, trat eine Neubelebung durch die Torkokerei und Torfbrikettierung ein. Die Kohlennot während und nach dem Kriege trug wesentlich zur Verbesserung der Methoden bei, so daß man heute mit dem geringsten Aufwand an Lohnarbeit den Torf gewinnen kann, aber Mangel an Absatz hat. Die Feuerungen wurden dem Torf angepaßt, in der Zeit der Not zeigte sich der Torf als geeignetes Brennmaterial für die Glasfabrikation, auch die oldenburgische Klinkerindustrie ist auf Torf gegründet. Die künstliche Entwässerung von Torf ist vielfach bearbeitet worden; das Maduk-Brikettierungsverfahren scheint hier zum Erfolge zu führen, denn die letzten Monate haben gezeigt, daß auch eine Kälteperiode von diesem Verfahren vollkommen überwunden wird.

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Gebührenordnung für Warenuntersuchungen. Verordnung des Reichsministers der Finanzen. Vom 9. Januar 1933 (Reichsministerialbl. S. 3). Die Verordnung regelt Warenuntersuchungen im Zollermittlungsverfahren durch die Technischen Prüfungs- und Lehranstalten der Reichszollverwaltung (Hauptlehranstalten zu Berlin, Köln, München, Dresden, Hamburg), Zollehranstalten, öffentlichen Untersuchungsanstalten oder Berufssachverständigen. Der beigelegte Gebührentarif enthält hinsichtlich chemischer Untersuchungen Sätze für a) Allgemeine Bestimmungen, b) Zolltarif, c) Eisen und Eisenlegie-

rungen, d) Kakao-Zollvergütungsordnung, e) Zuckersteuer-Ver-gütungsordnung, f) Zuckersteuer-Befreiungsordnung, g) Salz-steuer-Befreiungsordnung, h) Branntweinmonopol (technische Bestimmungen). Inkrafttreten am 1. Februar 1933.

Merres. [GVE. 9.]

Gewerbesteuerveranlagung bei gleichzeitiger rein gewerblicher und freier Berufstätigkeit. (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 5. Juli 1932, VIII. G. St. 991/31.) Die gesetzliche Grundlage für die einheitliche Veranlagung aus beiden Tätigkeiten bildet der § 4 Abs. 1 der

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN (Fortsetzung)

Gewerbesteuerverordnung¹⁾, der vorschreibt, daß mehrere Betriebe derselben Person innerhalb derselben Gemeinde als ein steuerpflichtiges Gewerbe veranlagt werden. Die Anwendung dieser Bestimmung hat nun die Wirkung, daß der für die Arbeit des Inhabers zugelassene Abzug für sämtliche in derselben Gemeinde belegenen Betriebe nur einmal erfolgen darf. Nach § 5 Abs. 1 und 3 jener Verordnung beträgt der Abzug vom Gewerbeertrag des zu veranlagenden Gewerbebetriebs insgesamt 1500 RM., bei den freien Berufen 6000 RM. Maßgebend für den einmaligen Abzug dieser Beträge ist danach der der einzelnen Veranlagung zugrunde liegende Betrieb, also die Veranlagungseinheit, d. h. die Gesamtheit der Betriebe in einer Gemeinde. Dieser Grundsatz, der für mehrere rein gewerbliche Betriebe noch kaum in Zweifel gezogen worden ist, muß mangels einer entgegenstehenden gesetzlichen Sondervorschrift auch dann gelten, wenn ein rein gewerblicher Betrieb neben einem freien Beruf ausgeübt wird. Es könnte noch in Frage kommen, ob die kraft der ausdrücklichen Vorschrift des § 4 als ein einheitliches steuerpflichtiges Gewerbe zu veranlagenden Tätigkeiten des Steuerpflichtigen in ihrer Gesamtheit überhaupt als ein freier Beruf im Sinne des § 5 Abs. 3 angesehen werden können, für den der Abzug von 6000 RM. zulässig ist. Es wird jedoch davon auszugehen sein, daß der Wille des Gesetzgebers hinsichtlich der Höhe des Abzugs dahinging, bei einem Zusammensetzen von freier Berufs- mit rein gewerblicher Tätigkeit den für die freie Berufstätigkeit vorgesehenen Abzug auch auf die Gesamttätigkeit zu erstrecken.

Vorliegende Entscheidung bezog sich auf einen Rechtsanwalt, der zugleich Inhaber einer Ofenfabrik war. Sie dürfte auch Anwendung finden z. B. auf die Tätigkeit eines Handelschemikers, der zugleich Inhaber einer Fabrik, z. B. für kosmetische Mittel, ist.

Merres. [GVE. 10.]

Zur Gewerbesteuer. Voraussichtlich werden die rechtsrechtlichen Gewerbesteuer-Rahmenbestimmungen der Notverordnung vom 2. Dezember 1930²⁾ (Reichsgesetzbl. I, S. 517), Teil 3, Kapitel III, am 1. April 1933 in Kraft treten. Die Regelung, die insbesondere auch wichtig ist für den Handelschemiker als freien Beruf, wird u. a. behandelt von Rechtsanwalt Dr. Marcuse in dem Aufsatz „Die drohende Erhöhung der Gewerbesteuer der freien Berufe“ (Juristische Wochenschrift Heft 45/46, S. 3307 [1933]).

Merres. [GVE. 14.]

Wahrung der Chemikerbelange gegen unberechtigte Forderungen hinsichtlich Lebensmittelkontrolle. Von Dr. E. Merres, Berlin (Ztschr. f. Untersuchung d. Lebensmittel 64, Heft 6 [1932]). Der Aufsatz wendet sich gegen eine von einem Arzt, Dr. med. Clauberg, an seine Fachgenossen erlangte Aufforderung³⁾, behilflich zu sein, daß den humanmedizinisch vorgebildeten Hygienikern die Lebensmittelkontrolle zum beträchtlichen Teil eingeräumt wird. Den Ausführungen Claubergs wird entgegengehalten, daß die Aufgaben der wissenschaftlichen Sachverständigen bei der Lebensmittelkontrolle in der Hauptsache in der Untersuchung der Lebensmittel und ihrer Beurteilung auf Grund der Untersuchungsergebnisse nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bestehen, die im wesentlichen zwei Ziele verfolgen, nämlich 1. Abwendung von Gefahren für die menschliche Gesundheit durch das Verbot der Herstellung und des Vertriebs von gesundheitsschädlichen Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, 2. Schutz der Verbraucher vor Täuschung und Übervorteilung durch das Verbot der Herstellung und des Vertriebs verdorbener, nachgemachter, verfälschter, irreführend bezeichnet oder aufgemachter Lebensmittel. Soweit die Lebensmittelkontrolle dem unter 2. genannten Ziele dient, kommen zum überwiegenden Teile chemische, zum geringeren Teile veterinär-anatomische und veterinär-histologische Untersuchungen in Betracht. Eine Untersuchung durch Humanärzte scheidet hierbei überhaupt aus. Zur Erreichung des unter 1. genannten Ziels kann es allerdings zuweilen erforderlich werden, Lebensmittel auf menschliche Krankheitserreger durch bakteriologisch vorgebildete Ärzte untersuchen zu lassen. Dieser Erwägung trägt Artikel 5

¹⁾ Vgl. Angew. Chem. 45, 437 [1932]. — GVE. 32.

²⁾ Vgl. Angew. Chem. 45, 437 [1932] — GVE. 32.

³⁾ Clauberg, Bedenkliche Fehlentwicklungen in der praktischen Hygiene (Medizinische Welt 1932, Nr. 37).

des Entwurfs der „Grundsätze für die einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes“⁴⁾ in Verbindung mit Artikel 6 auch durchaus Rechnung. Soweit im übrigen eine regelmäßige bakteriologische Untersuchung von Milch, Fleisch warm- und kaltblütiger Tiere notwendig ist, erweist sie sich mehr als eine Angelegenheit der Veterinärmedizin. Der gesamte Chemikerstand dürfte ein Interesse daran haben und müßte dafür eintreten, daß der Anteil des Chemikers an der Lebensmittelkontrolle nicht gekürzt wird.

Merres. [GVE. 8.]

Die internationalen Standardpräparate des Völkerbundes⁵⁾ für die Vitamine A, B1 und D werden vom Reichsgesundheitsamt mit den zugehörigen hier vervielfältigten Völkerbunddrucksachen den deutschen wissenschaftlichen Instituten und der deutschen pharmazeutischen Industrie zur Verfügung gehalten. Auftragen sind zu richten an das Reichsgesundheitsamt, Berlin NW 87, Klopstockstr. 18. Wünschen auf Abgabe wird, soweit der beschränkte Vorrat es gestattet, entsprochen werden.

Merres. [GVE. 11.]

Genehmigung von Versuchen auf Grund des § 5 Nr. 4 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes⁶⁾. Rundschreiben des Reichsministers des Innern vom 16. September 1932. (Reichsgesundheitsbl. 1932, Nr. 51.) Nach § 5 Nr. 4 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung des § 51 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I, S. 421) kann die zuständige Landesbehörde genehmigen, daß im Wege des Versuches Lebensmittel in einer den Vorschriften des Lebensmittelgesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen nicht entsprechenden Weise hergestellt und, gegebenenfalls unter einschränkenden Bedingungen, in den Verkehr gebracht werden. Da eine möglichst einheitliche Handhabung des Genehmigungsrechts dringend erwünscht ist, möchte ich auf Vorschlag des Präsidenten des Reichsgesundheitsamts empfehlen, vor Erteilung der Genehmigung eines Antrags eine gutachtliche Äußerung des Reichsgesundheitsamts einzuhören und diesem die Entscheidung über den Antrag mitzuteilen, den übrigen Landesregierungen aber von den etwa erteilten Genehmigungen Kenntnis zu geben, damit die mit der Lebensmittelüberwachung betrauten Behörden und Anstalten entsprechend verständigt werden können. — Den Schriftverkehr mit dem Reichsgesundheitsamt bitte ich durch meine Hand gehen zu lassen.

Merres. [GVE. 103.]

Um den Lohnzuschlag für Arbeiten mit gesundheitsschädlichen Trichloräthylendämpfen. Ein allgemeinverbindliches Kollektivabkommen für Betriebe der Metallindustrie in Bayern billigt einen 5,4%igen Zuschlag zum Stundenlohn den Arbeitern zu, die unmittelbar in Gießerei- und Schmiedebetrieben beschäftigt sind, ferner den Arbeitern, die unter Rauch, Ruß- und Hitzelästigungen oder unter Belästigungen von Säuredämpfen zu arbeiten haben, sowie allen Beizern und Beizerinnen und endlich allen denjenigen Arbeitern, die in galvanischen Anstalten oder Betriebsabteilungen mit gesundheitsschädlichen Arbeiten beschäftigt werden oder Gesundheitsschädigungen erleiden, weil die Bäderdämpfe nicht genügend unschädlich gemacht sind. Auf die Klage eines Arbeiters, der Reißverschlußmetallteile zum Zwecke der Entfettung in ein Trichloräthylenbad zu tauchen und dann zum Trocknen in mit Sägepänen gefüllte Scheuertrommeln zu füllen hatte, entschied das Landesarbeitsgericht Nürnberg, daß der 5,4%ige Lohnzuschlag auch den Kläger gezahlt werden müsse. Unstreitig ist Trichloräthylen (kurz Tri) keine Säure und das Werk der Beklagten ist weder ein Gießerei- oder Schmiedebetrieb, noch eine galvanische Anstalt. Andererseits ist das Tri in der Art seiner Verwendung im Betriebe der Beklagten durch die sich dabei entwickelnden Dämpfe gesundheitsschädlich. Das Landes-

⁴⁾ Ztschr. angew. Chem. 43, 240 [1930].

⁵⁾ Die Standardisierung ist auf eine in London im Juni 1931 stattgefunden Beratung zurückzuführen, die im Benehmen mit der ständigen Kommission für Standardisation des Ausschusses für das Gesundheitswesen des Völkerbundes abgehalten worden ist. Von Deutschland haben der Beratung Prof. Dr. Windaus und Prof. Dr. Scheunert beigewohnt.

⁶⁾ Vgl. Merres, Eine wichtige Änderung des Lebensmittelgesetzes, diese Ztschr. 45, 44 [1932].

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN (Fortsetzung)

arbeitsgericht hat die von dem Kläger in Anspruch genommene Tarifvorschrift ausdehnend dahin ausgelegt, daß unter „Säuredämpfen“ auch andere schädliche Dämpfe zu verstehen seien. Das Reichsgericht dagegen hat auf die Revision der Beklagten den Anspruch des Klägers für unbegründet erklärt und die Klage abgewiesen. Weder könnte die Bezeichnung „Säuredämpfe“ auf andere gesundheitsschädliche Dämpfe ausgedehnt, noch könnte die Vorschrift, welche den Lohnzuschlag für alle gesundheitsschädlichen Arbeiten in galvanischen Betrieben zusichert, auf andere Betriebe erstreckt werden. (RAG. 302/32. — 2. 11. 1932. Siehe daselbst weitere Einzelheiten der Begründung des Urteils.) [GVE. 108.]

Kündigung von Betriebsratsmitgliedern. I. Bei Entlassung von Betriebsvertretungsmitgliedern (BVM.), die durch Stilllegung (St.) des Betriebs erforderlich wird, bedarf es nach § 96 Nr. 2 BRG. nicht der Zustimmung (Z.) der BV. Das RAG. hat hierzu seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben und erklärt (Urt. RAG. 400/31 in Jurist. Wochenschr. 1932, S. 3520), daß es zur Anwendung des § 96 Nr. 2 BRG. genüge, „wenn die Kündigung (K.) zu einem Zeitpunkt erfolge, in dem der Betrieb stillgelegt werden soll, und wenn die beabsichtigte St. im Augenblick der Entlassung bewirkt sei“. Es entnimmt diese Auffassung dem Wortlaut des Gesetzes („Entlassung“) und dem gesetzgeberischen Zweck, daß der Betriebsrat (BR.) nur in der Lage sein solle, „die Zwecke des BRG. (Wahrnehmung der Interessen der Arbeitnehmerschaft und des Betriebes) zu erfüllen“. Gegenüber dem Interesse des Arbeitgebers, die St. möglichst einheitlich mit Wirkung für die gesamte Belegschaft durchzuführen, müsse das Interesse des BVM., „möglichst zeitig zu erfahren, ob sein Arbeitsverhältnis zu dem für die St. in Aussicht genommenen Zeitpunkt beendet sein wird oder nicht, zurücktreten“. Danach kann im Falle der St. die K. an BVM. ohne Z. der BV. „auch schon vor Eintritt der St. so ausgesprochen werden, daß die Kündigungsfristen alsbald laufen; wirksam wird die K. nach § 96 Nr. 2 allerdings erst mit dem Zeitpunkt, in dem die St. Tatsache ist und die Entlassung des Gekündigten erforderlich macht“.

St. kann auch dann vorliegen, wenn unter noch unbestimmten Voraussetzungen die Wiederaufnahme des Betriebs beabsichtigt ist oder etwa alsbald eine neue „Betriebs- und Produktionsgemeinschaft“ zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern mit einem wesensanderen Wirtschaftszweck begründet wird. (RAG. 64/31 in Jurist. Wochenschr. 1932, S. 3521.) —

II. Das RAG. hatte die Fragen zu entscheiden:

1. Ob § 96 BRG. auch dann Anwendung findet, wenn die Zahl der BVM. unter 3 sinkt (vgl. §§ 15, 40, 42 BRG.). Dies wurde bejaht. Die Zweckbestimmung des § 43 BRG., „keine Unterbrechung in dem Vorhandensein einer Betriebsvertretung eintreten zu lassen“, gilt auch für den fraglichen Fall. Allerdings ist die Amtsführung nach § 43 Abs. 1 BRG. nur eine

vorübergehende im Hinblick auf § 23 BRG. Das Betriebsratsamt gilt jedoch so lange als fortbestehend, bis auf Grund des § 93 BRG. das Arbeitsgericht die Beendigung festgestellt hat. (RAG. 350/31 in Jurist. Wochenschr. 1932, S. 3516.)

2. Ob es auch dann der Z. der BV. zur K. bedürfe, wenn der Gekündigte zwar zur Zeit der Kündigungsankündigung, aber nicht mehr bei Ablauf der Kündigungsfrist Mitglied der BV. ist. Diese Frage wurde ebenfalls bejaht. Maßgebend für das Erfordernis der Z. ist der Zeitpunkt, in dem die K. ausgesprochen wird. (RAG. ebenda.)

Die Z. der BV. braucht bei Ausspruch der K. noch nicht vorzuliegen, jedoch muß sie vom Arbeitgeber ohne schuldhaftes Zögern nachgesucht werden und dies jedenfalls vor Ablauf der Kündigungsfrist geschehen. Ist sie rechtzeitig beantragt, so wirkt sie auch dann in wirksamer Weise auf den Zeitpunkt der Kündigungsankündigung zurück, wenn sie erst nach Ablauf der Kündigungsfrist erteilt wird. — Im Falle der Verweigerung der Z. durch die BV. muß auch gegebenenfalls die Erteilung der Ersatzzustimmung durch das Arbeitsgericht gemäß § 97 BRG. ohne schuldhaftes Zögern nachgesucht werden. (RAG. 62/32 in Jur. Wochenschr. 1932, S. 3518.)

Grombacher. [GVE. 3.]

Betriebsvertretung. 1. Ein Recht auf Betriebsvertretung haben nur „besondere“ Betriebe i. S. des § 9 Abs. 1 Betriebsrätegesetz (BRG.). Zu den in § 9 II BRG. aufgeführten Ausnahmen erläutert das RAG. (64/31 in Bensh. S. Bd. 13 Nr. 36): Verbundenheit der Bestandteile des Unternehmens durch Betriebsleitung oder Arbeitsverfahren schließt nur dann die Annahme eines „besonderen“ Betriebs aus, wenn sie eine besonders enge ist. So genügt es nicht, daß eine gemeinsame kaufmännische oder verwaltungsmäßige Oberleitung besteht, sondern auch die technische Leitung muß eine einheitliche sein.

2. Zur Versetzung eines Betriebsvertretungsmitglieds in einen anderen Betrieb bedarf es der Zustimmung der Betriebsvertretung (§ 96 I BRG.). Durch so erfolgte wirksame Versetzung verliert das Mitglied regelmäßig sein Amt (§§ 39 I. 20 BRG.).

Wird ein Betrieb einem anderen einverleibt, so kann eine Fortdauer der Vertretung des „aufgesogenen“ Betriebs in Frage kommen, nämlich wenn aus den beiden bisher selbständigen Betrieben ein neuer entstanden ist, so daß ein Grund zur Neuwahl besteht (§ 43 BRG.). Ist durch die Zusammenlegung keine solche grundlegende Veränderung des Hauptbetriebs erfolgt, so soll die „hinzugekommene“ Vertretung mit dem Zeitpunkt in Wegfall geraten, in dem die Vertretung des aufnehmenden Werks in der Lage ist, gegenüber dem größten Teil der Belegschaft des aufgenommenen Betriebs ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen. (RAG. 205/31 in Bensh. S. Bd. 13 Nr. 101 mit Anm.) Grombacher. [GVE. 68.]

PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

(Redaktionsschluß für „Angewandte“ Mittwochs.
für „Chem. Fabrik“ Sonnabends.)

Dr. mont. e. h. O. Vogel, langjähriger Mitarbeiter in der Schriftleitung von Stahl und Eisen, feierte am 23. Februar seinen 70. Geburtstag.

Dr.-Ing. Zimmermann, Prokurist und Mitgesellschafter der Firma Kraft & Steudel, Fabrik photographischer Papiere, G. m. b. H., Dresden, langjähriges Mitglied des Vereins deutscher Chemiker, feiert sein 25jähriges Dienstjubiläum.

Habiliert: Dr. K. Philipp, Assistent am Kaiser Wilhelm-Institut für Chemie, Berlin-Dahlem, an der Universität Berlin für Physik¹.

Berufen wurde: Prof. Dr. A. Smekal, Halle, zum 1. Oktober als Nachfolger von Geheimrat Prof. Dr. O. Knoblauch²) als Ordinarius für Technische Physik an die Technische Hochschule in München.

¹⁾ Die Notiz in Angew. Chem. 46, 123 [1933], und Chem. Fabrik 6, 88 [1933], war unrichtig abgefaßt.

²⁾ Vgl. diese Ztschr. 45, 243 [1932].

Gestorben sind: Rechtsanwalt und Notar Dr. G. Baum, Leiter der Rechtsschutzstelle des Bundes angestellter Akademiker technisch-naturwissenschaftlicher Berufe E. V., Berlin, am 16. Januar im Alter von 58 Jahren. — Oberstudienrat i. R. Prof. F. Bock, Darmstadt, am 5. Februar. — Dr. A. Christ, früheres stellvertretendes Vorstandsmitglied der Rhenania-Kunheim Verein Chemischer Fabriken A.-G., am 14. Februar im Alter von 67 Jahren in Berlin. — Dr. jur. h. c. Dr.-Ing. e. h. C. Humperdinck, Wetzlar, Hüttendirektor, Vorsitzender des Vereins deutscher Gießereifachleute, am 8. Februar im Alter von 58 Jahren. — F. F. Richter, früherer Generaldirektor der Dynamit A.-G. vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg, vor kurzem im 75. Lebensjahr. — Geh. Reg.-Rat Dr. A. Schrohe, früheres Mitglied des Reichspatentamtes, Berlin, am 15. Februar im 72. Lebensjahr.

Ausland. Die dem Pharmazeutischen Institut der Universität Basel angegliederte, von Prof. Häfliger 1924 gegründete „Schweizerische Sammlung für historisches Apothekerwesen“ wird weiter ausgebaut werden.